| WHG - Geltendes Recht | Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – Artikel 2 |
| --- | --- |
| Synopse | Synopse |
| Datum der Erstellung: Mittwoch, 25. Juni 2025, 16:41:38 | Datum der Erstellung: Mittwoch, 25. Juni 2025, 16:41:38 |
| Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften. | Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften. |
| Konvertierungsliste | Konvertierungsliste unverändert |
| Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift" |  |
| 1. BJNR258510009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts |  |

| WHG - Geltendes Recht | Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – Artikel 2 |
| --- | --- |
| Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts |
| (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom: 31.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 | (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom: 31.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 |
| **Inhaltsübersicht** | **Inhaltsübersicht** |
| Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen | Kapitel 1 unverändert |
| §   1 Zweck | unverändert |
| §   2 Anwendungsbereich | unverändert |
| §   3 Begriffsbestimmungen | unverändert |
| §   4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums | unverändert |
| §   5 Allgemeine Sorgfaltspflichten | unverändert |
| Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern | Kapitel 2 unverändert |
| Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen | Abschnitt 1 unverändert |
| §   6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung | unverändert |
| §   6a Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen | unverändert |
| §   7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten | unverändert |
| §   8 Erlaubnis, Bewilligung | unverändert |
| §   9 Benutzungen | unverändert |
| §  10 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung | unverändert |
| §  11 Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren | unverändert |
| §  11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen | unverändert |
| §  12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen | unverändert |
| §  13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung | unverändert |
| §  13a Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission | unverändert |
| §  13b Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen; Stoffregister | unverändert |
| §  14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung | unverändert |
| §  15 Gehobene Erlaubnis | unverändert |
| §  16 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche | unverändert |
| §  17 Zulassung vorzeitigen Beginns | unverändert |
| §  18 Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung | unverändert |
| §  19 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne | unverändert |
| §  20 Alte Rechte und alte Befugnisse | unverändert |
| §  21 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse | unverändert |
| §  22 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen | unverändert |
| §  23 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung | unverändert |
| §  24 Erleichterungen für EMAS-Standorte | unverändert |
| Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer | Abschnitt 2 unverändert |
| §  25 Gemeingebrauch | unverändert |
| §  26 Eigentümer- und Anliegergebrauch | unverändert |
| §  27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer | unverändert |
| §  28 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer | unverändert |
| §  29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele | unverändert |
| §  30 Abweichende Bewirtschaftungsziele | unverändert |
| §  31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen | unverändert |
| §  32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer | unverändert |
| §  33 Mindestwasserführung | unverändert |
| §  34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer | unverändert |
| §  35 Wasserkraftnutzung | unverändert |
| §  36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern | unverändert |
| §  37 Wasserabfluss | unverändert |
| §  38 Gewässerrandstreifen | unverändert |
| §  38a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern | unverändert |
| §  39 Gewässerunterhaltung | unverändert |
| §  40 Träger der Unterhaltungslast | unverändert |
| §  41 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung | unverändert |
| §  42 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung | unverändert |
| Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern | Abschnitt 3 unverändert |
| §  43 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern | unverändert |
| §  44 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer | unverändert |
| §  45 Reinhaltung von Küstengewässern | unverändert |
| Abschnitt 3a Bewirtschaftung von Meeresgewässern | Abschnitt 3a unverändert |
| §  45a Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer | unverändert |
| §  45b Zustand der Meeresgewässer | unverändert |
| §  45c Anfangsbewertung | unverändert |
| §  45d Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer | unverändert |
| §  45e Festlegung von Zielen | unverändert |
| §  45f Überwachungsprogramme | unverändert |
| §  45g Fristverlängerungen; Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen | unverändert |
| §  45h Maßnahmenprogramme | unverändert |
| §  45i Beteiligung der Öffentlichkeit | unverändert |
| §  45j Überprüfung und Aktualisierung | unverändert |
| §  45k Koordinierung | unverändert |
| §  45l Zuständigkeit im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels | unverändert |
| Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers | Abschnitt 4 unverändert |
| §  46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers | unverändert |
| §  47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser | unverändert |
| §  48 Reinhaltung des Grundwassers | unverändert |
| §  49 Erdaufschlüsse | unverändert |
| Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen | Kapitel 3 unverändert |
| Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz | Abschnitt 1 unverändert |
| §  50 Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen | unverändert |
| §  51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten | unverändert |
| §  52 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten | unverändert |
| §  53 Heilquellenschutz | unverändert |
| Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung | Abschnitt 2 unverändert |
|  | Unterabschnitt 1 |
|  | **Gemeinsame Bestimmungen** |
| §  54 Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung | unverändert |
| §  55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung | unverändert |
| §  56 Pflicht zur Abwasserbeseitigung | unverändert |
| §  57 Einleiten von Abwasser in Gewässer | unverändert |
| §  58 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen | unverändert |
| §  59 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen | unverändert |
| §  60 Abwasseranlagen | unverändert |
| §  61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen | unverändert |
|  | **Unterabschnitt 2.** |
|  | **Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie** |
|  | **§ 61a Anwendungsbereich** |
|  | **§ 61b Weitere Begriffsbestimmungen** |
|  | **§ 61c Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer** |
|  | **§ 61d Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer** |
|  | **§ 61e Anforderungen an die Umweltleistung; Verordnungsermächtigung** |
|  | **§ 61f Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen** |
|  | **§ 61g Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen** |
|  | **§ 61h Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen** |
| Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Abschnitt 3 unverändert |
| §  62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | unverändert |
| §  62a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen | unverändert |
| §  63 Eignungsfeststellung | unverändert |
| Abschnitt 4 Gewässerschutzbeauftragte | Abschnitt 4 unverändert |
| §  64 Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten | unverändert |
| §  65 Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten | unverändert |
| §  66 Weitere anwendbare Vorschriften | unverändert |
| Abschnitt 5 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten | Abschnitt 5 unverändert |
| §  67 Grundsatz, Begriffsbestimmung | unverändert |
| §  68 Planfeststellung, Plangenehmigung | unverändert |
| §  69 Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn | unverändert |
| §  70 Anwendbare Vorschriften, Verfahren | unverändert |
| §  70a Planfeststellungsverfahren bei Häfen im transeuropäischen Verkehrsnetz | unverändert |
| §  71 Enteignungsrechtliche Regelungen | unverändert |
| §  71a Vorzeitige Besitzeinweisung | unverändert |
| Abschnitt 6 Hochwasserschutz | Abschnitt 6 unverändert |
| §  72 Hochwasser | unverändert |
| §  73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete | unverändert |
| §  74 Gefahrenkarten und Risikokarten | unverändert |
| §  75 Risikomanagementpläne | unverändert |
| §  76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern | unverändert |
| §  77 Rückhalteflächen, Bevorratung | unverändert |
| §  78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete | unverändert |
| §  78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete | unverändert |
| §  78b Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten | unverändert |
| §  78c Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten | unverändert |
| §  78d Hochwasserentstehungsgebiete | unverändert |
| §  79 Information und aktive Beteiligung | unverändert |
| §  80 Koordinierung | unverändert |
| §  81 Vermittlung durch die Bundesregierung | unverändert |
| Abschnitt 7 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation | Abschnitt 7 unverändert |
| §  82 Maßnahmenprogramm | unverändert |
| §  83 Bewirtschaftungsplan | unverändert |
| §  84 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne | unverändert |
| §  85 Aktive Beteiligung interessierter Stellen | unverändert |
| §  86 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen | unverändert |
| §  87 Wasserbuch | unverändert |
| §  88 Informationsbeschaffung und -übermittlung | unverändert |
| Abschnitt 8 Haftung für Gewässerveränderungen | Abschnitt 8 unverändert |
| §  89 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit | unverändert |
| §  90 Sanierung von Gewässerschäden | unverändert |
| Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen | Abschnitt 9 unverändert |
| §  91 Gewässerkundliche Maßnahmen | unverändert |
| §  92 Veränderung oberirdischer Gewässer | unverändert |
| §  93 Durchleitung von Wasser und Abwasser | unverändert |
| §  94 Mitbenutzung von Anlagen | unverändert |
| §  95 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen | unverändert |
| Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht | Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht, Schadensersatz |
| §  96 Art und Umfang von Entschädigungspflichten | unverändert |
| §  97 Entschädigungspflichtige Person | unverändert |
| §  98 Entschädigungsverfahren | unverändert |
| §  99 Ausgleich | unverändert |
| §  99a Vorkaufsrecht | unverändert |
|  | **§ 99b Schadensersatz** |
| Kapitel 5 Gewässeraufsicht | Kapitel 5 unverändert |
| § 100 Aufgaben der Gewässeraufsicht | § 100 unverändert |
| § 101 Befugnisse der Gewässeraufsicht | § 101 unverändert |
| § 102 Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung | § 102 unverändert |
| Kapitel 6 Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen | Kapitel 6 unverändert |
| § 103 Bußgeldvorschriften | § 103 unverändert |
| § 104 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen | § 104 unverändert |
| § 104a Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei bestehenden Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser | § 104a unverändert |
| § 105 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen | § 105 unverändert |
| § 106 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen | § 106 unverändert |
| § 107 Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen | § 107 unverändert |
| § 108 Übergangsbestimmung für Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen | § 108 unverändert |
| Anlage 1 (zu § 3 Nummer 11) | Anlage 1 unverändert |
| Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3) | Anlage 2 unverändert |
| Kapitel 1 | Kapitel 1 |
| Allgemeine Bestimmungen | * + 1. Allgemeine Bestimmungen |
| § 3 | § 3 |
| Begriffsbestimmungen | Begriffsbestimmungen |
| Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: | Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: |
| 1. Oberirdische Gewässer  das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser; | 1. unverändert |
| 2. Küstengewässer  das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres; die seewärtige Begrenzung von oberirdischen Gewässern, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften; | 2. unverändert |
| 2a. Meeresgewässer  die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes; | 2a. unverändert |
| 3. Grundwasser  das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht; | 3. unverändert |
| 4. Künstliche Gewässer  von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer; | 4. unverändert |
| 5. Erheblich veränderte Gewässer  durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer; | 5. unverändert |
| 6. Wasserkörper  einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper); | 6. unverändert |
| 7. Gewässereigenschaften  die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen; | 7. unverändert |
| 8. Gewässerzustand  die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers; bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial; | 8. unverändert |
| 9. Wasserbeschaffenheit  die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers; | 9. unverändert |
| 10. Schädliche Gewässerveränderungen  Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben; | 10. unverändert |
| 11. Stand der Technik  der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen; | 11. Stand der Technik  der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt **einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes,** gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen; |
| 12. EMAS-Standort  diejenige Einheit einer Organisation, die nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in das EMAS-Register eingetragen ist; | 12. unverändert |
| 13. Einzugsgebiet  ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt; | 13. unverändert |
| 14. Teileinzugsgebiet  ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt; | 14. unverändert |
| 15. Flussgebietseinheit  ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 2 besteht; | 15. unverändert |
| 16. Wasserdienstleistungen sind folgende Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art: | 16. unverändert |
| a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser aus einem Gewässer; |  |
| b) Sammlung und Behandlung von Abwasser in Abwasseranlagen, die anschließend in oberirdische Gewässer einleiten; |  |
| 17. Wassernutzungen sind alle Wasserdienstleistungen sowie andere Handlungen mit Auswirkungen auf den Zustand eines Gewässers, die im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 signifikant sind. | 17. unverändert |
| Kapitel 2 | Kapitel 2 |
| Bewirtschaftung von Gewässern | * + 1. unverändert |
| Abschnitt 1 |  |
| Gemeinsame Bestimmungen |  |
| Abschnitt 2 |  |
| Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer |  |
| Abschnitt 3 |  |
| Bewirtschaftung von Küstengewässern |  |
| Abschnitt 3a |  |
| Bewirtschaftung von Meeresgewässern |  |
| Abschnitt 4 |  |
| Bewirtschaftung des Grundwassers |  |
| Kapitel 3 | Kapitel 3 |
| Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen | * + 1. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen |
| Abschnitt 1 | Abschnitt 1 |
| Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz | * + - 1. unverändert |
| Abschnitt 2 | Abschnitt 2 |
| Abwasserbeseitigung | * + - 1. Abwasserbeseitigung |
|  | **Unterabschnitt 1** |
|  | * + - * 1. **Gemeinsame Bestimmungen** |
| § 54 | § 54 |
| Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung | Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung |
| (1) Abwasser ist | (1) unverändert |
| 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie |  |
| 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). |  |
| Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. |  |
| (2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. | (2) unverändert |
| *(3) BVT-Merkblatt ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.* | **entfällt** |
| *(4) BVT-Schlussfolgerungen sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:* | **entfällt** |
| *1. die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,* |  |
| *2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,* |  |
| *3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,* |  |
| *4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie* |  |
| *5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.* |  |
| *(5) Emissionsbandbreiten sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.* | **entfällt** |
| *(6) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.* | **entfällt** |
| § 57 | § 57 |
| Einleiten von Abwasser in Gewässer | Einleiten von Abwasser in Gewässer |
| (1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn | (1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn |
| 1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, | 1. unverändert |
| 2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und | 2. unverändert |
| 3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen. | 3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 **sowie, soweit erforderlich, nach Satz 2** sicherzustellen. |
|  | **In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trink-wassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.** |
| (2) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 können an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die nach Absatz 1 Nummer 1 dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. | (2) unverändert |
| *(3) Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in Satz 1 genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, können in der Rechtsverordnung für die Anlagenart geeignete Emissionswerte festgelegt werden, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen. Bei der Festlegung der abweichenden Anforderungen nach Satz 2 ist zu gewährleisten, dass die in den Anhängen V bis VIII der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird. Die Notwendigkeit abweichender Anforderungen ist zu begründen.* | **entfällt** |
| *(4) Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist* | **entfällt** |
| *1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und* |  |
| *2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.* |  |
| *Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.* |  |
| *(5)* Entsprechen vorhandene Einleitungen*, die* nicht *unter die Absätze 3 bis 4 fallen, nicht* den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der *Abwasserverordnung* in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; *Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend*. Für Einleitungen nach Satz 1 sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären. | **(3)** Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der **Abwas-serverordnung** in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; **dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt**. Für Einleitungen nach Satz 1 sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären. |
| § 59 | § 59 |
| Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen | Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen |
| (1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich. | (1) unverändert |
| (2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist. | (2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist. **Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.** |
| § 60 | § 60 |
| Abwasseranlagen | Abwasseranlagen |
| (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. | (1) unverändert |
| (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. | (2) unverändert |
| (3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn | (3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn |
| 1. für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder | 1. unverändert |
| 2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das | 2. unverändert |
| a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und |  |
| b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt oder |  |
| 3. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das | 3. unverändert |
| a) aus einer Deponie im Sinne von § 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt, und |  |
| b) nicht unter die Richtlinie *91/271/EWG* fällt. |  |
| Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 gelten entsprechend. *Für die Anlagen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllen, gelten auch die Anforderungen nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.* | Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 gelten entsprechend. |
| *(4) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.* | **entfällt** |
| *(5) Kommt der Betreiber einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllt, einer Nebenbestimmung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2, 3, 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 2, nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.* | **entfällt** |
| *(6) Wird eine Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllt, ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.* | **entfällt** |
| *(7)* Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. | **(4)** unverändert |
| § 61 | § 61 |
| Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen | unverändert |
| (1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung). |  |
| (2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. |  |
| (3) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht. |  |
|  | **Unterabschnitt 2** |
|  | * + - * 1. **Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie** |
|  | **§ 61a** |
|  | Anwendungsbereich |
|  | **Dieser Unterabschnitt gilt ergänzend zu den Anforderungen des Unterabschnitts 1 für Abwasser aus** |
|  | **1. Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,** |
|  | **2. Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3.** |
|  | **§ 57 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.** |
|  | **§ 61b** |
|  | Weitere Begriffsbestimmungen |
|  | **(1) BVT-Merkblatt ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024 S. 1) geändert worden ist (Industrieemissions-Richtlinie), für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.** |
|  | **(2) BVT-Schlussfolgerungen sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:** |
|  | **1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,** |
|  | **2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,** |
|  | **3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,** |
|  | **4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte,** |
|  | **5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörigen Überwachungsmaßnahmen sowie** |
|  | **6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.** |
|  | **(3) Emissionsbandbreiten sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.** |
|  | **(4) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.** |
|  | **(5) Zukunftstechniken sind neue Techniken, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.** |
|  | **(6) Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.** |
|  | **(7) Umweltleistung ist die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen.** |
|  | **(8) Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.** |
|  | **(9) Mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.** |
|  | **§ 61c** |
|  | Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer |
|  | **(1) Ü****ber die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 hinaus darf eine Erlaubnis für eine Direkteinleitung von Abwasser nach § 61a Satz 1 nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere um die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte nach Maßgabe des § 61d für die dort geregelten Anlagen sicherzustellen.** |
|  | **(2) Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach § 61a Satz 1** |
|  | **1. die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und** |
|  | **2. unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Einleitungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlagen beitragen.** |
|  | **(3) Nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung hat die zuständige Behörde bei der Erteilung von Erlaubnissen für neue Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 in Gewässer bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2 sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Dies gilt auch beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Einleitungen im Rahmen von Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 erreicht werden können. Bei Festlegungen nach Satz 1 und Satz 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die Bewertung nach Satz 3. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sind nicht oder nicht mehr anzuwenden:** |
|  | **1. die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerung festgelegten Emissionsgrenzwerte, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen,** |
|  | **2. die Anforderungen der angepassten Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2, sofern diese nach einer behördlichen Festlegung nach Satz 1 oder Satz 2 in Kraft tritt.** |
|  | **(4) Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, kann in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von Absatz 2 in der Erlaubnis für die jeweilige Einleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen. Hierbei hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass die in den Anhängen V bis VIII der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird; die Bewertung des Betreibers nach § 61d Absatz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist in der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 bei Anordnungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 sowie im Rahmen der Überprüfung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 8 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Erlaubnis entsprechend anzupassen.** |
|  | **(5) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis auch dann weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen und nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder die Einleitung mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten einhält.** |
|  | **(6) Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 61a Satz 1 ist** |
|  | **1. nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 vorzunehmen und** |
|  | **2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit nicht** |
|  | **a) der Bescheid weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt oder** |
|  | **b) die zuständige Behörde eine Festlegung nach Satz 2 trifft.** |
|  | **Erfolgt innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 keine Anpassung der Rechts-verordnung, stellt die zuständige Behörde sicher, dass bis zum Ablauf dieses Zeit-raums die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Sollte die Anpassung der Abwassereinlei-tung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Die Notwendigkeit eines längeren Zeitraums ist in der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann die zuständige Behörde, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, in der Erlaubnis Emissionsgrenzwerte festlegen, die von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten abweichen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.** |
|  | **§ 61d** |
|  | Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer |
|  | **(1) Der Betreiber hat die Auswirkungen der vorgesehenen Ausnahme nach § 61c Absatz 4 auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Ergibt die Bewertung, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.** |
|  | **(2) Sollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden, so bewertet die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.** |
|  | **(3) Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der europäischen Union oder in Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung Überwachungs- oder Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, so sind diese Verfahren für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu verwenden. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überwachung nach diesen Vorschriften zu übermitteln.** |
|  | **§ 61e** |
|  | Anforderungen an die Umweltleistung; Verordnungsermächtigung |
|  | **(1) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3, 8, 9 und 11 können für Anlagen nach § 61a Satz 1 festgelegt werden:** |
|  | **1. Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen (Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser); die Grenzwerte sind für normale Betriebsbedingungen und unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen festzulegen,** |
|  | **2. sonstige Anforderungen an die Umweltleistung,** |
|  | **3. Anforderungen an Datenerhebungen und Messungen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2.** |
|  | **(2) Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser unverzüglich zu gewährleisten, dass die verbindlichen Spannen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen nicht überschritten werden. § 61c Absatz 3 Satz 1 und 5 gilt im Hinblick auf die Anforderungen nach Satz 1 und die Anwendung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser entsprechend.** |
|  | **(3) Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde, kann abweichend von Absatz 2 in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt werden, dass die zuständige Behörde in der Erlaubnis weniger strenge Werte festlegen kann. Weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursachen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Die Notwendigkeit weniger strenger Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser ist in der Erlaubnis zu begründen.** |
|  | **(4) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis auch dann weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen und nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte eingehalten werden.** |
|  | **(5) Bei vorhandenen Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 61a Satz 1 ist** |
|  | **1. nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung im Hinblick auf Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser vorzunehmen und** |
|  | **2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die neuen Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser nach der Rechtsverordnung eingehalten werden.** |
|  | **Sollte die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. § 61c Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.** |
|  | **§ 61f** |
|  | Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen |
|  | **(1) Die zuständige Behörde kann die Frist nach § 61c Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 für vorhandene Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn** |
|  | **1. der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sich zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage im Sinne des § 3 Absatz 6m des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und sicher gestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen nach § 61c Absatz 2 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte eingehalten werden,** |
|  | **2. die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 oder nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Erlaubnis eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der mit den besten verfügbaren Techniken oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält,** |
|  | **3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt und** |
|  | **4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.** |
|  | **(2) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde für vorhandene Abwassereinleitungen aus einer Anlage nach § 61a Satz 1 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte nach § 61c Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 zulassen, wenn** |
|  | **1. sich der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur tiefgreifenden industriellen Transformation verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,** |
|  | **2. die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 dieses Gesetzes oder nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Erlaubnis eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält,** |
|  | **3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und ihre Ersetzung durch eine neue Anlage vorlegt und** |
|  | **4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.** |
|  | **Für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind Ausnahmen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.** |
|  | **(3) Für eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser nach § 61e Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anforderungen nach § 61c Absatz 2 oder der mit den besten verfügbaren Techniken oder mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte die Anforderungen nach § 61e Absatz 2 oder die mit den besten verfügbaren Techniken oder mit Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte treten. Für Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser nach § 61e Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 gilt Absatz 2 entsprechend.** |
|  | **§ 61g** |
|  | Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen |
|  | **(1) Für das Einleiten von Abwasser nach § 61a Satz 1 in eine öffentliche oder private Abwasseranlage gelten über die §§ 58, 59 hinaus die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 5. § 59 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass durch die vertraglichen Regelungen auch die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 sicher zu stellen ist. § 59 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass es auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 auswirken können, einer erneuten Freistellung bedarf.** |
|  | **(2) Für die Festlegung von Anforderungen an Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 1, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergeben, gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die Vorschriften über Direkteinleitungen nach § 61c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 5 und Absatz 4 bis 6 sowie nach § 61d entsprechend. Behördliche Festlegungen nach diesen Vorschriften werden nur für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und im Rahmen der Genehmigung getroffen. Anstelle von behördlichen Festlegungen nach diesen Vorschriften kann für Indirekteinleitungen in eine private Abwasseranlage auch durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter sichergestellt werden, dass die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden; in diesem Fall bedarf es einer Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1.** |
|  | **(3) Eine Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, darf nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere um die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser nach Maßgabe des § 61e sicherzustellen.** |
|  | **(4) In der Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.** |
|  | **(5) Entsprechen die in der Abwasserverordnung für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festgelegten Anforderungen den Emissionsbandbreiten, die in der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung für die Direkteinleitung des jeweiligen Schadstoffparameters festgelegt sind, und soll im Einzelfall von diesen Anforderungen in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen im jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage abgewichen werden, darf eine Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, nur erteilt werden, wenn** |
|  | **1. durch die Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage** |
|  | **a) sichergestellt ist, dass es für den jeweiligen Schadstoffparameter nicht zu einer höheren Schadstoffbelastung des aufnehmenden Gewässers kommt als bei einer Einhaltung der entsprechenden Emissionsbandbreiten für eine Di-rekteinleitung nach der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung und** |
|  | **b) ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist,** |
|  | **2. die eingeleiteten Schadstoffe nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasser wiederzugewinnen, beeinträchtigen,** |
|  | **3. die eingeleiteten Schadstoffe nach Feststellung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde nicht der Gesundheit des in den Abwasseranlagen arbeitenden Personals schaden und** |
|  | **4. die Abwasserbehandlungsanlage für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet ist.** |
|  | **§ 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung bleibt unberührt. Der Indirekteinleiter hat der zuständigen Behörde eine Bewertung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die An-forderungen nach Satz 1 eingehalten werden; dies gilt auch im Falle von beantragten Änderungen der Genehmigung oder von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2, die sich jeweils auf die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 auswirken können. In der Genehmigung oder im Freistellungsbescheid nach § 59 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 sind die Gründe für die Anwendung des Satzes 1, einschließlich der Ergebnisse der Bewertung nach Satz 3, darzulegen.** |
|  | **§ 61h** |
|  | Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen |
|  | **(1) Für Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllen, gelten über die Bestimmungen nach § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 hinaus die Anforderungen nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.** |
|  | **(2) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.** |
|  | **(3) Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 einer Inhalts- oder Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 61c Absatz 3 bis 6 oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2, § 61c Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde unverzüglich den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Inhalts- oder Nebenbestimmung, der vollziehbaren Anordnung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.** |
|  | **(4) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.** |
|  | **(5) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 hat ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft umzusetzen. Die §§ 2 und 3, § 4 Absatz 2 und 3, die §§ 5 bis 8 sowie § 12 der Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen sind anzuwenden.** |
| Abschnitt 3 | Abschnitt 3 |
| Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | * + - 1. unverändert |
| Abschnitt 4 | Abschnitt 4 |
| Gewässerschutzbeauftragte | * + - 1. unverändert |
| Abschnitt 5 | Abschnitt 5 |
| Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten | * + - 1. unverändert |
| Abschnitt 6 | Abschnitt 6 |
| Hochwasserschutz | * + - 1. unverändert |
| Abschnitt 7 | Abschnitt 7 |
| Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation | * + - 1. unverändert |
| Abschnitt 8 | Abschnitt 8 |
| Haftung für Gewässerveränderungen | * + - 1. unverändert |
| Abschnitt 9 | Abschnitt 9 |
| Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen | * + - 1. unverändert |
| Kapitel 4 | Kapitel 4 |
| Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht | * + 1. Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht**, Schadensersatz** |
| § 99a | § 99a |
| Vorkaufsrecht | unverändert |
| (1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Liegen die Merkmale des Satzes 1 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Grundstücksteil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib des anderen Grundstücksteils in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. |  |
| (2) Das Vorkaufsrecht steht den Ländern nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz. |  |
| (3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist. |  |
| (4) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf an einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. |  |
| (5) Die Länder können das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausüben. |  |
| (6) Abweichende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. |  |
|  | **§ 99b** |
|  | Schadensersatz |
|  | **(1) Verstößt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 gegen § 61h Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstößt ein Abwassereinleiter gegen § 61g Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und wird dadurch die Gesundheit einer in einer Abwasseranlage arbeitenden Person verletzt, ist der Abwassereinleiter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.** |
|  | **(2) Für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach Absatz 1 gilt § 65 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.** |
| Kapitel 5 | Kapitel 5 |
| Gewässeraufsicht | * + 1. unverändert |
| Kapitel 6 | Kapitel 6 |
| Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen | * + 1. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen |
| § 103 | § 103 |
| Bußgeldvorschriften | Bußgeldvorschriften |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig | (1) unverändert |
| 1. ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach § 8 Absatz 1 ein Gewässer benutzt, |  |
| 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit |  |
| a) § 58 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, oder |  |
| b) § 63 Absatz 1 Satz 2, |  |
| zuwiderhandelt, |  |
| 3. einer Rechtsverordnung nach |  |
| a) § 23 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 oder Nummer 9 oder |  |
| b) § 23 Absatz 1 Nummer 10 oder Nummer 11 oder § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 |  |
| oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, |  |
| 4. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 48 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer einbringt, |  |
| 5. entgegen § 37 Absatz 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert, |  |
| 6. einer Vorschrift des § 38 Absatz 4 Satz 2 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt, |  |
| 7. entgegen § 50 Absatz 4, § 60 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 2 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt, |  |
| 7a. einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit |  |
| a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 oder |  |
| b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b |  |
| zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, |  |
| 8. einer vollziehbaren Anordnung nach |  |
| a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3, |  |
| b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, |  |
| jeweils auch in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 53 Absatz 5, zuwiderhandelt, |  |
| 8a. einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 5 in Verbindung mit |  |
| c) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 oder |  |
| d) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b |  |
| zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, |  |
| 9. ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, |  |
| 10. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, |  |
| 11. entgegen § 61 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, |  |
| 12. entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, |  |
| 13. entgegen § 64 Absatz 1 nicht mindestens einen Gewässerschutzbeauftragten bestellt, |  |
| 14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 64 Absatz 2 zuwiderhandelt, |  |
| 15. ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach § 68 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Gewässer ausbaut, |  |
| 16. entgegen § 78 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine dort genannte Anlage errichtet oder erweitert, |  |
| 16a. einer Vorschrift des § 78a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt, |  |
| 17. entgegen § 78a Absatz 3 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt, |  |
| 18. entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet, |  |
| 19. entgegen § 78c Absatz 3 eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet, |  |
| 20. einer vollziehbaren Anordnung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuwiderhandelt oder |  |
| 21. entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. |  |
| (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 7, 7a Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 8a Buchstabe a, Nummer 9, 10 und 12 bis 19 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. | (2) unverändert |
|  | **(3) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach einer der folgenden Vorschriften mit einer Geldbuße von bis zu drei Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden:** |
|  | **1. Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 9, sofern jeweils Abwasser nach § 61a Absatz 1 Satz 1 in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage eingeleitet wird,** |
|  | **2. Absatz 1 Nummer 10.** |
|  | **Jahresumsatz nach Satz 1 ist der Umsatzerlös, den die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.** |
| § 107 | § 107 |
| Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen | Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen |
| (1) Eine Zulassung, die vor dem 2. Mai 2013 nach landesrechtlichen Vorschriften für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. *Bis zum 7. Juli 2015 müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 bis 3 entsprechen.* | (1) Eine Zulassung, die vor dem 2. Mai 2013 nach landesrechtlichen Vorschriften für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. |
| (1a) Ist eine Anlage im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 vor dem 28. Januar 2018 nach landesrechtlichen Vorschriften nicht im Rahmen einer Deponiezulassung, sondern anderweitig zugelassen worden, gilt diese Zulassung als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. *Bis zum 28. Januar 2020 müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 bis 3 entsprechen.* | (1a) Ist eine Anlage im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 vor dem 28. Januar 2018 nach landesrechtlichen Vorschriften nicht im Rahmen einer Deponiezulassung, sondern anderweitig zugelassen worden, gilt diese Zulassung als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. |
| (2) *Soweit durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung* der *Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) neue Anforderungen festgelegt worden sind*, *sind diese Anforderungen* von *Einleitungen aus Anlagen nach* § 3 der *Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die sich zum Zeitpunkt* des *Inkrafttretens des genannten* Gesetzes in *Betrieb befanden, ab dem 7*. *Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor diesem Zeitpunkt* | (2) **Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum 1. Juli 2026 im Amtsblatt** der **Europäischen Union veröffentlicht werden**, **ist abweichend** von § **61c Absatz 2 § 57 Ab-satz** 3 **Satz 1 dieses Gesetzes in** der **am … [einsetzen: Datum** des **Tages vor dem Inkrafttreten dieses** Gesetzes**] geltenden Fassung anzuwenden. Für BVT-Schlussfolgerungen nach Satz 1 findet § 61g Absatz 2 Satz 1** in **Verbindung mit § 61c Absatz 2 keine Anwendung**. |
| *1. eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Anlage erteilt wurde oder* | **entfällt** |
| *2. von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.* | **entfällt** |
| *Einleitungen aus bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist, erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.* |  |
|  | **(3) Für Indirekteinleitungen nach § 61g Absatz 1 Satz 1, die bereits vor dem 1. Juli 2026 vorhanden sind, ist zu folgenden Zeitpunkten sicherzustellen, dass die An-forderungen nach § 61g Absatz 4 und 5 eingehalten werden:** |
|  | **1. nach Ablauf von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit nach dem 1. Juli 2026,** |
|  | **2. beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Einleitungen im Rahmen von Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung,** |
|  | **3. spätestens jedoch bis zum 1. September 2036.** |
|  | **Soweit erforderlich, sind hierfür die Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, oder die vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 entsprechend zu ändern. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen bedarf es einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1.** |
| Anlage 1 | Anlage 1 |
| (zu § 3 Nummer 11)  Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik | (zu § 3 Nummer 11)  Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik |
| *(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2614; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)* | unverändert |
| Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: | unverändert |
| 1. Einsatz abfallarmer Technologie, | 1. unverändert |
| 2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, | 2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, **einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe,** |
| 3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle, | 3. unverändert |
| 4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden, | 4. unverändert |
| 5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen, | 5. Fortschritte in der Technologie**, einschließlich digitaler Instrumente,** und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen, |
| 6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen, | 6. unverändert |
| 7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen, | 7. unverändert |
| 8. die für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit, | 8. unverändert |
| 9. Verbrauch *an Rohstoffen* und Art der *bei den einzelnen* Verfahren verwendeten Rohstoffe *(*einschließlich Wasser*)* sowie *Energieeffizienz*, | 9. Verbrauch und Art der **beim** Verfahren verwendeten Rohstoffe**,** einschließlich Wasser**,** sowie **Ressourceneffizienz**, **Wiederverwendung und Dekarbonisie-rung** |
| 10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, | 10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt**, einschließlich der biologischen Vielfalt,** so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, |
| 11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern, | 11. unverändert |
| 12. Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden, | 12. unverändert |
| 13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind. | 13. unverändert |

Begründung

[…]